
30. Sitzung des Gemeinderates vom 31. Januar 2019: Entscheide

Donnerstag, 31. Januar 2019, 19:00 Uhr
Gemeinderatssaal

Kantonaler Feuerwehrverband SKFV; 1. Auflösung des alten Verbandes, 2. Genehmigung Neugründung

BESCHLUSS; einstimmig

1. Beitritt der Feuerwehr Zuchwil zum «Feuerwehrverband Kanton Solothurn» vorbehaltlich dessen Gründung am 9. März 2019.

Spitex-Dienste; Genehmigung Weg- und Ausbildungspauschale

BESCHLUSS; einstimmig

1.) Die KLV-Wegpauschale wird dem Patienten weiterhin mit 6.00 pro Einsatz und Tag verrechnet. Die EWG Zuchwil subventioniert die Mobilität mit 6 Franken pro Einsatz (wie bisher).

Im Gebührentarif wird folgende Position neu eingefügt:

2.) 741.3 Ausbildungspauschale 80 Rp. pro Dienstleistungsstunde

Da Änderungen im Gebührentarif nur von der GV beschlossen werden können, wird das Geschäft zu Händen der GV vom 24.06.2019 verabschiedet.

AG Strom; Grundsatzentscheid

BESCHLUSS; 9 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung

1. Der Gemeinderat genehmigt das Projekt „Ausschreibung der Elektrizitätsversorgung Zuchwil“ gemäss den Unterlagen der EVU Partners vom 10.1.2019 sowie die darin enthaltene Offerte mit einem Kostendach von CHF 45'000.00 (Die Beträge in der Offerte sind exkl. Spesen und exkl. Mehrwertsteuer).
2. Der Gemeinderat genehmigt einen Nachtragskredit über CHF 45'000.00 welcher dem Konto Nr. 8710.3132.00 belastet wird.
3. Die AG Strom unterbreitet dem Gemeinderat den Antrag, ob man Richtung Betriebsführung oder Pacht geht.
4. Der Gemeinderat tritt mit dem bisherigen Stromanbieter in Verhandlung. Dabei geht es um eine Verlängerung des bestehenden Vertrages um ein Jahr inkl. der Minimalforderung um Gewährung eines Rabattes von 0.8 Rp. pro kWh. Ziel und Zweck ist die Vermeidung eines zeitlichen Engpasses bei der Evaluation des weiteren Vorgehens.

Behördensekretariat ZUCHWIL

Hauptstrasse 65, Postfach 136
4528 Zuchwil
Telefon 032 686 52 61 Telefax 032 686 52 00

Zuchwil, 01.02.2019/bl

Eichenweg 6; Gesuch Landerwerb Strassenareal, teilweiser Rückbau Verkehrsberuhigung

BESCHLUSS; 10 Ja, 1 Enthaltung

1. Dem Gesuch auf Landerwerb im öffentlichen Strassenraum kann nicht entsprochen werden. Das Gesuch um Landerwerb ist abzulehnen. Für eine private Bauabsicht darf ohne Änderung des rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplanes kein öffentlicher Boden veräussert werden.

2. Die Massnahme nach der GR-Sitzung vom 26. April 2018 blaue Parkplätze (gemäss Parkraumkonzept) aufzuzeichnen hat das Problem in der Kurve mit „Wildparkierern“ gelöst, da die Polizei jetzt Bussen ausstellen kann.

3. Teilanpassung der Verkehrsberuhigungsmassnahme vom 02.07.2008

BESCHLUSS; einstimmig

4. 2 Parkplätze auf privatem Land dürfen genehmigt werden. Detail, Geometrie, Ausführung und Eingabe revidiert an Baukommission. Genehmigung der Baubewilligung um 1 Jahr ohne Kostenfolge